

S A T Z U N G

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Landesvereinigung Selbsthilfe Berlin e.V. (LV Selbsthilfe Berlin).
- (2) Die LV Selbsthilfe Berlin hat ihren Sitz in Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck der LV Selbsthilfe Berlin ist die Förderung der Fürsorge für alle Menschen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten und das Eintreten für ihre Belange in der Gesellschaft.
- (2) Die LV Selbsthilfe Berlin besteht aus Organisationen von Menschen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten, Eltern und Freunden von behinderten Menschen, die sich im Geiste der Hilfe zur Selbsthilfe zur gemeinsamen Förderung behinderter Menschen zusammengeschlossen haben; sie ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell unabhängig.
- (3) Der Zweck der LV Selbsthilfe Berlin wird insbesondere durch folgende Aufgaben realisiert:
 1. die Vertretung der Anliegen von Menschen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten in der Öffentlichkeit;
 2. dem eugenischen Denken ein Bild von Menschen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten entgegenzusetzen;
 3. die Pflege und Stärkung der sozialen Verantwortung der Gesellschaft gegenüber Menschen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten;
 4. die Förderung des Erfahrungsaustausches, die Koordinierung gleichartiger Bestrebungen und die Durchführung gemeinsamer Aktionen;
 5. die Aufklärung staatlicher, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Organe und Institutionen über die Belange von Menschen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten und die Erarbeitung von Verbesserungsvorschlägen;
 6. die Zusammenarbeit mit öffentlichen, privaten, kirchlichen, weltanschaulichen und wissenschaftlichen Organisationen mit vergleichbarer Zielsetzung.

- (4) Die LV Selbsthilfe Berlin versteht sich als Landesorganisation der Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e.V. (BAG Selbsthilfe) in Düsseldorf.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die LV Selbsthilfe Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der für die Gemeinnützigkeit geltenden Vorschriften der Abgabenordnung.
- (2) Die LV Selbsthilfe Berlin ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Ihre Mittel sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der LV Selbsthilfe Berlin. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der LV Selbsthilfe Berlin zuwider laufen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder der LV Selbsthilfe Berlin können werden:
- rechtsfähige und als gemeinnützig anerkannte Organisationen, in denen Menschen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten, deren Angehörige, Förderer oder Fachleute aus Praxis und Wissenschaft auf Landesebene zusammengeschlossen sind.
 - Verbände, die der BAG SELBSTHILFE angehören, auf Landesebene aber nicht selbständig organisiert sind. Zu Ihrer Vertretung benennen die Bundesverbände Delegierte, die in Berlin ihren Sitz haben.
- (3) Organisationen von Fachleuten aus Praxis und Wissenschaft aus dem Bereich der Behindertenarbeit können eine außerordentliche Mitgliedschaft erwerben.
- (4) Andere juristische oder natürliche Personen können fördernde Mitglieder der LV Selbsthilfe Berlin werden.
- (5) Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angeufen werden, die endgültig entscheidet.
- (6) Ehrenmitglied kann werden, wer sich um Aufgaben und Zweck der LV Selbsthilfe Berlin in besonderem Maße verdient gemacht hat. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit erworben. Die Vorschläge werden über den Vorstand eingebracht. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben das Recht, an Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (7) Die Selbstständigkeit der Mitgliedsverbände bleibt unberührt.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Verlust der Rechtsfähigkeit, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied nach dessen Anhörung ausschließen, wenn
- ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn das Mitglied den Interessen der LV Selbsthilfe Berlin gröblich zuwiderhandelt,
 - es als ordentliches Mitglied die Voraussetzungen des § 4 nicht mehr erfüllt.

§ 6 Mittel der LV Selbsthilfe Berlin

Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die LV Selbsthilfe Berlin durch:

- a) Mitgliedsbeiträge;
- b) Erträge aus Vereinsvermögen;
- c) private Spenden;
- d) Zuschüsse staatlicher und kommunaler Stellen;
- e) Zuschüsse der BAG Selbsthilfe und
- f) sonstige Einkünfte.

§ 7 Organe

Organe der LV Selbsthilfe Berlin sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der LV Selbsthilfe Berlin. Sie ist vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge sind bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Über die Behandlung später eingereichter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung; ausgenommen davon sind Anträge auf Änderung der Satzung.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Mehrheit des Vorstandes oder mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder die Einberufung verlangen.

- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich in der Mitgliederversammlung durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Eine Person darf bei Wahlen und Abstimmungen nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- die Wahl des Vorstandes und zweier Rechnungsprüfer;
 - die Genehmigung des Haushaltsplanes;
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes des Vorstandes;
 - die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer;
 - die Entlastung des Vorstandes;
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder;
 - die Wahl von Ehrenmitgliedern.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterschreiben.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen und auf Verlangen eines Mitgliedes muss die Abstimmung schriftlich durchgeführt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bedürfen Satzungsänderungen, der Ausschluss von Mitgliedern, die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, die Auflösung der LV Selbsthilfe Berlin sowie der Beschluss über die Mitgliedschaft in anderen Organisationen. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit unberücksichtigt.
- (5) Als Mitglied des Vorstandes oder als Rechnungsprüfer ist gewählt, wer im ersten oder zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, im dritten Wahlgang die meisten, mindestens jedoch ein Drittel der abgegebenen

Stimmen auf sich vereinigt hat. Mit Ausnahme des Vorsitzenden werden die Mitglieder des Vorstands gemeinsam gewählt.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu vier weiteren Mitgliedern. Der Vorstand bestimmt, wer stellvertretender Vorsitzender bzw. Schatzmeister sein soll.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeder von ihnen ist allein vertretungsbefugt.
- (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so hat der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu berufen. Diese Berufung ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen. Im Falle der Ablehnung wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied.
- (4) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden einzuberufen sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend. Der Vorstand kann einen Beschluss auch auf schriftlichem Weg fassen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder der zu beschließenden Regelung zustimmt.
- (5) An die Vorstandsmitglieder kann eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Darüber und über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11 Beiräte, Ausschüsse

Der Vorstand kann zur fachlichen Beratung Beiräte oder Ausschüsse berufen.

§ 12 Geschäftsstelle

Zur Durchführung ihrer Aufgaben kann die LV Selbsthilfe Berlin eine Geschäftsstelle einrichten und unterhalten.

§ 13 Auflösung

- (1) Die Auflösung der LV Selbsthilfe Berlin kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung der LV Selbsthilfe Berlin oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbliebene Vermögen an die ordentlichen Mitglieder verteilt, soweit diese als gemeinnützig anerkannt sind. Die Mitglieder haben das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Die Verteilung erfolgt – nach vorheriger Anhörung des Finanzamtes – entsprechend dem für die letzte Beitragszahlung maßgebenden Schlüssel.

§ 14 Ermächtigung

Der Vorstand ist ermächtigt, formelle Änderungen der Satzung selbstständig vorzunehmen, soweit dies vom Registergericht zur Eintragung oder wegen Erhaltung der Gemeinnützigkeit von Finanzbehörden verlangt wird.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung

der LV Selbsthilfe Berlin

am 04.10.2007

Dr. Manfred Schmidt

.....

Vorsitzende/r der LV Selbsthilfe Berlin

Hartwig Eisel

.....

stellv. Vorsitzende/r der LV Selbsthilfe
Berlin